

12. November 1999

Infobrief 59/99

Aktiensplitting; Auftragsverzögerung

Sachverhalt

Der Kunde hat einen Fall aufgedeckt, wonach bei dem **Aktiensplitting**, bei dem Aktien von höherem Nennwert in mehrere Aktien von niedrigerem Nennwert aufgesplittet werden, eine Art Verkaufs"loch" entsteht, weil die Bank die Einbuchung der dem Anleger zustehenden Aktien erst durchführt, wenn die Gesellschaft die entsprechenden Wertpapiere ausgeliefert hat. Da aber der Stichtag wohl früher liegt, können die alten Aktien nicht mehr und die neuen noch nicht verkauft werden. Im vorliegenden Fall entstand damit eine zeitliche Verzögerung, die der Beschwerdeführer zutreffend als "zeitweise Enteignung" des Anlegers bezeichnet hat.

Nach unserer Auffassung müsste hier geklärt werden, aufgrund wessen Verhaltens diese zeitliche Verzögerung tatsächlich eintritt. Sind die Verkaufsdaten durch die Bank festgesetzt, so hat sie die Verkaufsdaten für die neuen Aktien so einzurichten, dass diese Aktien auch bereits vorliegen können. Anderenfalls müsste der Verkauf der alten Aktien noch entsprechend länger möglich gemacht werden.

Ist die Verzögerung, was im vorliegenden Fall wohl wahrscheinlicher ist, auf das Verhalten der Gesellschaft, die die Wertpapiere emittiert, zurückzuführen, so beruht die Verzögerung auf einem fehlerhaften Verhalten bei der Wertpapieremission. Inwieweit eine aktienrechtliche Haftung gegenüber dieser Gesellschaft besteht, kann hier ohne Aufklärung des gesamten Sachverhaltes nicht abschließend geklärt werden.

Aus dem Schreiben der Direkt Anlage Bank vom 19.08.1999 geht hervor, dass die Bank selber das Problem bei der Singulus AG sieht, die die Aktien nicht rechtzeitig geliefert hat. Die Bank geht davon aus, dass die Aktien ihr erst zu Eigentum übertragen werden müssten, bevor sie sie weiterverkaufen kann. Da sie keinen Eigenhandel betreibt, könne sie sie auch nicht mit eigenen Aktien verrechnen.

Ob es sich tatsächlich im vorliegenden Fall um die Eigentumsübertragung von einzelnen Aktienstücken handelte oder die Aktien im Wege des Abtretungsverfahrens bei Sammeldepots übertragen wurden, was eine vorweggenommene Weiterübertragung durchaus möglich machen würde, lässt sich auf der Grundlage der vorliegenden Informationen nicht aufklären.